

Bundessozialgericht
- 9 BVs 16/79 -

B e s c h l u ß
in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,
Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das
Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen,
Münster, Von-Vincke-Straße 23 - 25,

Beklagter und Beschwerdeführer.

Das Bundessozialgericht, 9. Senat, hat am 24. April 1989
durch seine Richter Dr. E c k e r - Vorsitzender -,
Dr. W u l f h o r s t und S t e f f e n s sowie
ehrenamtliche Richterin K u n d e n r e i c h und
ehrenamtlichen Richter L a u e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 6. September 1979 wird zurückge-
wiesen.

Der Beklagte hat der Klägerin die Kosten des Beschwerde-
verfahrens zu erstatten.



G r ü n d e :

Die Revision ist nicht durch das Bundessozialgericht (BSG) zuzulassen (§ 160 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz -SGG-); denn die vom Beklagten geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 160 Abs 2, § 160a Abs 2 Satz 3 SGG) sind nicht gegeben.

Die Rechtsfrage, ob für die Auslegung des Begriffes "gewöhnlicher Aufenthalt" in § 1 Schwerbehindertengesetz (SchwbG) die Legaldefinition des § 30 Abs 3 Satz 2 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil (SGB 1) gilt, weil im Schwerbehindertenrecht keine abweichende Regelung besteht (Art II § 1 Nr 3, Art I § 30 Abs 1 und 2, § 37 SGB 1), hat keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Sie ist nicht klärungsbedürftig; denn die vom Landessozialgericht (LSG) gefundene positive Antwort begegnet keinen ernsthaften Zweifeln (BSGE 40, 40, 42 = SozR 1500 § 160a Nr 4; seither ständige Rechtsprechung). Die vom Beklagten aus dem Schrifttum zitierten Ansichten stellen die Auslegung des Berufungsgerichts nicht infrage. Gleiches gilt für die vom LSG bejahte Rechtsfrage, ob das die Ausstrahlung betreffende Recht der Sozialversicherung jedenfalls für schwerbehinderte Arbeitnehmer ergänzend heranzuziehen ist, die bei vorübergehender Entsendung ins Ausland (§ 4 Abs 1 SGB - IV. Buch) sowohl den Kündigungsschutz (§§ 12 ff SchwbG) als den Anspruch auf zusätzlichen Urlaub (§ 44 SchwbG) behalten. Damit entfällt auch eine grundsätzliche Bedeutung der Frage, ob ein "gewöhnlicher Aufenthalt" im bezeichneten Sinn allein von einem tatsächlichen Verweilen abhängt oder ob er bei einer auf wenige Jahre begrenzten Auslandstätigkeit in der Heimat aufrecht erhalten bleibt (vgl dazu ua BSG - 8b RKg 12/78 - vom 26. Juli 1979 - Informationsbrief Ausländerrecht 1979, Nr 3, S 37).

Das Berufungsurteil beruht auch nicht im Sinn des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG auf einer Abweichung von dem in BSGE 27, 88 veröffentlichten Urteil des BSG insoweit, als das LSG entscheidend darauf abgehoben haben soll, ob die Klägerin nach vierjähriger Auslands- tätigkeit wieder ins Bundesgebiet zurückkehren will. Vielmehr hat



das Berufungsgericht eine Würdigung aller, und zwar vor allem objektiver Umstände für notwendig erachtet (Seite 6 und 7) und bloß unter anderem ("auch") "den Willen der Klägerin nicht außer acht gelassen". Zum Mittelpunkt des Daseins der Klägerin in Deutschland brauchte das Gericht nichts Näheres in Übereinstimmung mit der zitierten Revisionsentscheidung auszuführen, weil diese eine "zeitweilige Unterbrechung" des tatsächlichen Verweilens als unschädlich beurteilt hat (Seite 89), was das Problem des gegenwärtigen Falles ist.

Mithin ist die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung entspricht § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)